

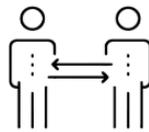
Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule

Stand: 20.08.2020

Umsetzung an der



Salzweg 33, 30455 Hannover, Tel.: 0511 / 168-44044, Fax: 0511 / 168-40969
gsfriedrichebert@hannover-stadt.de www.wordpress.nibis.de/gsfes/



INHALT

Vorbemerkung

1. Allgemeines

- 1.1 Schulbesuch bei Erkrankung
- 1.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder der Tätigkeit an der Schule
- 1.3 Auftreten von Symptomen in der Schule
- 1.4 Zutrittsbeschränkungen
- 1.5 Information zu Infektionsschutzmaßnahmen
- 1.6 Dokumentation und Nachverfolgung

2. Persönliche Hygiene

- 2.1 Abstandsgebot
- 2.2 Maskenpflicht
- 2.3 Händehygiene
- 2.4 Kontakteinschränkungen
- 2.5 Husten- und Niesetikette
- 2.6 Persönliche Gegenstände

3. Hygiene im Schulgebäude

- 3.1 Kohorten-Prinzip
- 3.2 Lüftung
- 3.3 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen
- 3.4 Speiseneinnahme – vom Pausenbrot bis zur Mensa
- 3.5 Sanitärbereiche
- 3.6 Reinigung

4. Spezielle Regelungen zum Unterricht

- 4.1 Ganztage
- 4.2 Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- 4.3 Sportunterricht
- 4.4 Musizieren

5. Spezielle Hinweise

- 5.1 Konferenzen und Versammlungen
- 5.2 Schulveranstaltungen und Schulfahrten
- 5.3 Erste Hilfe
- 5.4. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen
- 5.5 Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen
- 5.6 Corona-Warn-App
- 5.7. Meldepflicht
- 5.8 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Folgende Schwerpunkte, basierend auf der rechtlichen Grundlage des neuen *Infektionsschutzgesetzes*, sind dabei von besonderer Bedeutung: Die Gesunderhaltung der Schüler*innen und der Schulbediensteten, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Die im aktuellen schulischen Hygieneplan der Friedrich-Ebert-Schule beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das Szenario A - „Eingeschränkter Regelbetrieb“!

Der vorliegende „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schulen“ vom 05.08.2020 dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan. Die Schulleitung sowie Pädagog*innen sowie die mit den Kindern betrauten Personen, gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Materialien zum Hygieneplan sind auf der Webseite „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums zu finden.

<https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/uebergreifende-themen/hygieneplan-corona-virus>

1. Allgemeines

1.1 Schulbesuch bei Erkrankung

→ Personen, die **Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein!**

→ Bei einem banalen Infekt: (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Allergien) kann die Schule besucht werden.

→ Bei Infekten mit ausgeprägtem Krankheitsgefühl (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einem Covid-19-Infizierten stattgefunden hat.

→ Bei schwerer Symptomatik (z.B. Fieber, starkem Husten, etc.) sollte ein Arzt entscheiden, ob u.a. eine Testung durchgeführt werden sollte.

1.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder der Tätigkeit an der Schule

→ Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder engen Kontakt zu einem Infizierten hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen, dürfen die Schule, das Schulgelände und Schulveranstaltungen nicht besuchen!

→ Personen, die aus einem Risikogebiet heimkehren, müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

1.3 Auftreten von Symptomen in der Schule

→ Im Falle einer akuten Erkrankung, die in der Schule auftritt, wird die betroffene Person unverzüglich separiert und muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es folgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Erziehungsberechtigten.

→ Erziehungsberechtigte auf ärztliche Abklärung hinweisen! Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon: 116117.

1.4 Zutrittsbeschränkungen

→ Der Zutritt von Personen, die dort nicht unterrichtet werden oder regelmäßig tätig sind, ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Handwerker).

→ Zutritt ins Gebäude nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m).

→ Kontaktdaten sind stets zu dokumentieren und 3 Wochen aufzubewahren (Dokumentationsbogen im Sekretariat und vor dem Hausmeisterbüro).

→ **Begleitungen von Schüler*innen durch z.B. ihre Eltern in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt!**

1.5 Information zu Infektionsschutzmaßnahmen

→ Schulfremde Personen müssen über die einzuhaltenden Maßnahmen der Schule informiert werden (Aushang, Homepage).

→ alle an Schule Beteiligte (Personal, Schüler*innen und Erziehungsberechtigte) sind darüber zu unterrichten (Aushänge, Homepage, Dienstbesprechungen, Dienstmail).

1.6 Dokumentation und Nachverfolgung

→ Zusammensetzung der Kohorten

→ Abweichung von Kohorten (z.B. Ganztagsbetreuung)

→ Anwesenheiten in Klassenbüchern

→ Sitzordnung im Klassenbuch. Eine Änderung der Sitzordnung ist zu vermeiden.

→ Anwesenheit des Personals über Stunden- u. Vertretungsplan

→ Anwesenheit weiterer Personen (Erziehungsberechtigte, Handwerker, Postzusteller, usw.) über ein Besucherheft. Die Dokumentation ist 3 Wochen lang aufzubewahren!

2. Persönliche Hygiene

2.1 Abstandsgebot

→ Ein Abstand von **mindestens 1,5 Metern** muss außerhalb der Kohorten von allen eingehalten werden.

→ Auf das Abstandsgebot zwischen Schüler*innen und Lehrkräften kann verzichtet werden soweit Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden.

→ Zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiter*innen, Beschäftigten, Erziehungsberechtigten und Besuchern der Schule muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

2.2 Maskenpflicht

→ Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen! (Dies sind i.d.R. Gänge, Flure, Versammlungsräume und ggf. auch das Außengelände, wenn sich Personen anderer Kohorten vermischen).

→ Bei Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine alternativen Mund-Nasen-Bedeckungen genutzt werden (Schals oder Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden) genutzt werden. Verletzungsgefahr! → Aufsichtspflicht!

→ Im Unterricht ist auch bei Unterschreiten des Mindestabstandes, keine Maskenpflicht vorgesehen.

→ Personen mit körperlichen, geistigen, psychischen Beeinträchtigungen sowie bestimmten Vorerkrankungen, sind von der Verpflichtung ausgenommen, sofern sie diese durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können.

→ Die Verwendung von Visieren usw. stellt keine gleichwertige Alternative dar.

2.3 Händehygiene

→ Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. Im Klassenraum ist ein Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalhandtuch-Spender vorhanden.

→ Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

→ Mit den Händen soll nicht in das Gesicht gefasst werden.

2.4 Kontakteinschränkungen

→ Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

2.5 Husten- und Niesetikette

→ Husten und Niesen in die Armbeuge.

→ Größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, möglichst wegdrehen.

2.6 Persönliche Gegenstände

→ Von Schüler*innen erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.

→ Trinkbecher, Arbeitsmaterialien, Stifte usw. dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

3. Hygiene im Schulgebäude

3.1 Kohorten-Prinzip

→ Grundsätzlich gilt als eine Kohorte maximal ein Schuljahrgang!

→ Abweichungen nur bei: Umsetzung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten.

→ Zahl der Lehrkräfte /Päd. Mitarbeiter*innen pro Kohorte so weit wie möglich beschränken.

→ Unterrichtsbeginn und Pausenzeiten sind räumlich und/oder zeitlich zu entzerren.

→ Der Wechsel von Klassenräumen wird, soweit irgend möglich, vermieden.

3.2 Lüftung

→ Mindestens nach jeder Schulstunde (besser auch während des Unterrichts) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3-10 Minuten vorzunehmen. Dies erfolgt nur in Anwesenheit eines Erwachsenen und während der großen Pause bei abgeschlossenem Klassenraum.

→ Vor Beginn des Unterrichts ist der Raum gut zu lüften.

3.3 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

→ Gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten

→ Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte (Ganztag)

→ Klare Kennzeichnung der Laufwege (Einbahnstraßenregelung)

→ Bodenmarkierungen in Wartebereichen (Sekretariat usw.)

→ Die Garderoben und Schuhregale werden nicht genutzt. Die Kinder gehen mit Straßenschuhen in die Klassenräume. Jacken werden über die Stuhllehne gehängt.

→ Die Klettergeräte werden nur im Beisein einer Aufsichtsperson (siehe Maskenpflicht) genutzt.

→ Sportspiele sind kontaktlos erlaubt (Bälle zuwerfen, passen – ohne Zweikampf).

→ Händehygiene nach der Pause.

3.4 Speiseneinnahme – vom Pausenbrot bis zur Mensa

→ verschiedene Kohorten sind räumlich und/oder zeitlich zu trennen

→ In der Mensa ist grundsätzlich und von allen Anwesenden (Mitarbeiter*innen, Schüler*innen usw.) ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser wird nur zur Essenaufnahme abgenommen.

→ Bodenmarkierungen vor dem Ausgabetresen geben den Mindestabstand an.

→ Ein- und Ausgangszonen an der Tür zur Mensa sind durch Pfeile gekennzeichnet.

→ Ein mobiles Waschbecken ist im Speiseraum zur Händereinigung vorhanden.

→ Die Aufsicht dokumentiert den Zeitpunkt des Betretens / Verlassens der Mensa einer jeweiligen Kohorte.

→ Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte soll auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

3.5 Sanitärbereiche

→ In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit. Diese werden regelmäßig aufgefüllt.

→ In den Toiletten dürfen sich so viele Personen aufhalten wie es Toiletten bzw. Urinale gibt. → Aushang!

→ Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

→ Auf den Lehrer*innen-Toiletten sind Desinfektionsspender montiert.

3.6 Reinigung

→ Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle sowie weitere Griffbereiche wie Telefone.

- Müllbehälter sind täglich zu leeren. Nur die Restmüllbehälter (grau) werden von den Reinigungskräften entleert. Die gelben und blauen müssen über den jeweiligen Klassendienst geleert werden.
 - Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach Nutzung selbst zu reinigen.
 - Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden 2x täglich gereinigt.
 - Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Raumpfleger*innen entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Die ausführende Reinigungsfirma prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen ihrer Mitarbeiter*innen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).
 - Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend.
-

4. Spezielle Regelungen zum Unterricht

4.1 Ganzttag

- Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal 2 Schuljahrgänge.
- Abstandsgebot von 1,5 m, wenn davon abgewichen wird.
- Zusammensetzung der Gruppen wird dokumentiert.

4.2 Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Schwerpunktmäßig GE und KME:

- Mindestabstand darf unterschritten werden bei Unterstützung der Körperpflege, Aufnahme von Essen, Hilfe bei Aufgabenstellungen, Hilfe bei bestimmten Bewegungsabläufen, Therapeutische Maßnahmen.
- das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann für das Personal aus Gründen des Arbeitsschutzes bei Unterschreiten des Mindestabstandes angezeigt sein, ist aber nicht prophylaktisch vorgesehen.

4.3 Sportunterricht

- Schulsport soll bevorzugt im Freien durchgeführt werden.
- in Sporthalle, Umkleidekabine und Duschräumen muss regelmäßig und intensiv gelüftet werden (möglichst alle Türen und Fenster öffnen).
- nach gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende die Hände gründlich zu waschen.
- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen erfordern (Ringern, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz bzw. -akrobatik, Wasserball, Rettungsschwimmübungen, usw.) bleiben untersagt!
- Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

4.4 Musizieren

- Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen ist unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern im Freien möglich.
- Beim Musizieren mit Instrumenten (ausgenommen Blasinstrumente!) sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln ausreichend und einzuhalten.

5. Spezielle Hinweise

5.1 Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, jedoch auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Dies gilt auch für Elternsprechtage usw.
- Unbedingt auf die Einhaltung des Mindestabstandes und ggf. einer Mund-Nasen-Bedeckung achten.

5.2 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

- dürfen unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Verordnungen durchgeführt werden.

5.3 Erste Hilfe

- An erster Stelle steht die Sicherheit der Ersthelfenden.
- Wenn möglich den Abstand von 1,5m einhalten.

- Ersthelfende und hilfsbedürftige Person sollten nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Bei Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben und nur eine Herzdruckmassage ausreichend sein.
- auf ausreichende Hände-Hygiene achten und Desinfektionsmittel bereithalten.
- Kühlpacks usw. müssen nach Gebrauch stets gereinigt werden.
- Bestimmte Situationen (z.B. Erbrechen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc zur Verfügung stehen: Einmal-Schutzhandschuhe, Einmal-Mundschutz, 1 Rolle Haushaltspapier / Packung Falthandtuchpapier, Kotzstreu, Abfallbeutel, Flächendesinfektionsmittel

5.4. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Hierzu zählen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Einschränkungen des Immunsystems (Krebserkrankung), Immunschwäche. Zugehörigkeit zu solch einer Risikogruppe muss ärztlich attestiert werden.

- In Szenario A können Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht der Schule eingesetzt werden. Nach persönlichem Ermessen kann diese Person aber auch der Tätigkeit im Home-Office nachkommen.
- Schwerbehinderten ist ebenfalls ein Home-Office zu ermöglichen, wenn diese dies wünschen.
- Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.
- Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt werden.
- Beschäftigte, die mit einem Angehörigen der beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben sind uneingeschränkt einzusetzen.

5.5 Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen

→ Schüler*innen, die einer der o.g. Risikogruppen angehören oder die mit Angehörigen von Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben, haben wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

5.6 Corona-Warn-App

- Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.
- Es reicht, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

5.7. Meldepflicht

- Das Auftreten einer Infektion mit dem Covid-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.
- Sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Gesundheitsamt zu melden.
- Der Verdacht ist begründet bei Covid-19 vereinbaren Symptomen (z.B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs- / Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall (Aufenthalt am selben Ort, z.B. Klassenzimmer, Haushalt, erweiterter Familienkreis).
- Verfahren und Meldepflichten aus Rundverfügungen beachten!

5.8 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (ggf. sogar die Schließung der Einrichtung).
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen zu treffen.

Hannover, 20.08.2020
 Jessica Welzel
 (komm. Schulleiterin)